

Termine Direktzahlungen 2021

| | |
|----------------------------|---|
| 1. Januar bis 31. Dezember | Zeitraum, in dem die Beihilfefähigkeit der Fläche gegeben sein muss |
| 1. Januar | Beginn des Stilllegungszeitraumes für brachliegende Flächen und Streifen, die als ökologische Vorrangfläche (ÖVF) anerkannt werden sollen |
| 1. Januar bis 15. Februar | In diesem Zeitraum ist das Beweiden, Walzen, Schlegeln oder Häckseln der Grasuntersaat oder von Zwischenfrüchten, die als ÖVF im Vorjahr dienten, zulässig. Ausnahmsweise ist in diesem Zeitraum in 2021 auch die Schnittnutzung zu Futterzwecken auf diesen Flächen erlaubt. |
| 31. Januar | Vorlage der Anträge auf Feldblockneubildung oder -erweiterung für das laufende Jahr bei den Landkreisen und kreisfreien Städten (Terminempfehlung, keine Ausschlussfrist) |
| 15. Februar | Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Zwischenfrüchte und Begrünungen, die als ÖVF im Vorjahr dienten, auf der Fläche zu belassen. |
| 15. Februar | Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Winterfrüchte/ Winterzwischenfrüchte, die nach den stickstoffbindenden Pflanzen im Rahmen der ÖVF eingesät werden, auf der Fläche zu belassen. |
| 1. März bis 30. September | Beachtung des Schnittverbotes bei Hecken und Knicks, Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen (CC-relevante Landschaftselemente) |
| 31. März | Ende der Frist zur aktiven Begrünung von ÖVF-Bracheflächen/ ÖVF-Streifen (einzelne begründete Ausnahmen zulässig) |
| 1. April bis 30. Juni | In diesem Zeitraum ist das Mahdverbotes auf brachliegenden oder stillgelegten Acker- oder Dauergrünlandflächen einschließlich ÖVF-Bracheflächen und –streifen zu beachten. Das Verbot gilt auch für jegliche Bearbeitung und Beweidung (Schutz der Boden- bzw. Wiesenbrüter). Die Einsaat von Honigpflanzen auf ÖVF Brache ist bis 31. Mai erlaubt. |
| 17. Mai | Ende der Frist für die Einreichung des <u>Sammelantrags für Direktzahlungen</u> : <ul style="list-style-type: none"> • Basisprämie und Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (Greening) • Umverteilungsprämie • Junglandwirteregelung • Ausstiegserklärung aus Kleinerzeugeterregelung und des <u>Antrags auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen</u> (nur für Neueinsteiger und Junglandwirte) Zu diesem Termin müssen dem Antragsteller die beihilfefähigen Flächen im Rahmen der Basisprämie zur Verfügung stehen, damit diese beantragt werden können. |
| 17. Mai bis 15. August | In diesem Zeitraum müssen sich großkörnige Leguminosen (Sojabohnen, Linsen, Lupinen, Gartenbohnen, Erbsen und Ackerbohnen), die als ÖVF anerkannt werden sollen, auf der Fläche befinden. Sollte die Ernte vor dem 15. August notwendig sein, ist dieses mindestens 3 Tage vorher dem zuständigen ALFF schriftlich mitzuteilen. |
| 17. Mai bis 31. August | In diesem Zeitraum müssen sich feinkörnige Leguminosen (z. B. Klee), die als ÖVF anerkannt werden sollen, auf der Fläche befinden. |
| 31. Mai | Letzter Termin für die kürzungsfreie Änderung des Sammelantrages |
| 31. Mai | Letzter Termin zur Einsaat der Honigpflanzen auf ÖVF-Brache |
| 1. Juni bis 15. Juli | Zeitraum, in dem die Vorschriften der Anbaudiversifizierung im Rahmen des Greenings erfüllt sein müssen |

| | |
|----------------------------------|--|
| 11. Juni | Letzter Termin zur Einreichung der Antragsunterlagen, ggf. unter Anwendung von Kürzungen (Antragstermin plus 25 Kalendertage) Nach dem Termin eingehende Anträge sind verfristet und damit unzulässig. |
| 14. Juni | Ende der Mitteilungsfrist für das Ergebnis der Vorabprüfung: Das Antragsprogramm zeigt jederzeit alle Überlappungen von Flächen an. Somit entfällt eine gesonderte Mitteilung über das Ergebnis. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob die Antragstellung weiterhin überlappungsfrei ist. Prüfungen und Klärungen mit dem Nachbarn sollten rechtzeitig selbständig vorgenommen werden. |
| 23. Juni | Ende der Frist für Änderung und Bereinigung der Überlappungen nach der Vorabprüfung |
| 1. Juli | Ab diesem Termin kann das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Energie des Landes Sachsen-Anhalt aufgrund von außergewöhnlichen Umständen, in der Regel bei ungünstigen Witterungsereignissen, allgemein oder für einzelne Regionen regeln, dass auf brachliegenden Flächen die Schnittnutzung zu Futterzwecken zulässig ist. |
| 1. August | Ab diesem Termin ist auf brachliegenden Flächen und Streifen die Beweidung durch Schafe und Ziegen zulässig. |
| 1. August | Ab diesem Termin kann eine Kultur auf brachliegenden Flächen und Streifen ausgesät werden, wenn diese im Folgejahr geerntet wird. |
| 1. September | Spätester Einreichungstermin des amtlichen Saatgutetiketts für Nutzhanf, sofern die Aussaat nach dem 30. Juni erfolgte; ansonsten zusammen mit dem Sammelantrag zum 17. Mai. |
| 30. September | Letzter Termin zu dem einzelne durch Flächenmonitoring kontrollierte landwirtschaftliche Parzellen geändert werden können, sofern die Anforderungen an die Direktzahlungen eingehalten werden. |
| 1. Oktober | Letzter Termin für die Aussaat von ÖVF-Zwischenfrüchten |
| 1. Oktober | Letzter Termin für die Abgabe des Antrags auf Änderung der Flächennutzung im Umweltinteresse (Modifikation): In begründeten Fällen können bestimmte als ÖVF beantragte Flächen durch Zwischenfruchtanbau modifiziert werden. |
| 1. Oktober | Ab diesem Termin kann auf im Umweltinteresse mit Honigpflanzen genutztem brachliegenden Flächen und Streifen eine Aussaat oder Pflanzung, die im Folgejahr zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs mit Schafen oder Ziegen beweidet werden. |
| 15. November | Bis zu diesem Termin ist die Mindesttätigkeit (mähen, mulchen, häckseln) auf nicht genutzten landwirtschaftlichen Flächen durchzuführen, falls keine Ausnahme genehmigt oder zugelassen wurde. Ausgenommen sind im Umweltinteresse mit Honigpflanzen genutzte brachliegende Flächen im Ansaatzjahr. |
| Ab 1. Dezember bis 30. Juni 2022 | Auszahlung der Direktzahlungen |